

Neue Verpackungs-Verordnung ab 1.1.2015

Eine Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) und eine neue Verpackungsverordnung bringen Wettbewerb von Sammel- und Verwertungssystemen nicht nur (wie bisher) im Bereich der Gewerbeverpackungen, sondern auch im Bereich der Haushaltsverpackungen. Damit dieser Wettbewerb funktionieren kann, waren einige Änderungen notwendig.

	Neue Rechtslage ab 1.1.2015	Alte Rechtslage bis 31.12.2014
Wettbewerb der Systeme	in allen Bereichen	nur im Bereich der Transportverpackungen
andere Begriffspaare von Verpackungen	Gewerbeverpackungen/Haushaltsverpackungen	Verkaufsverpackungen/Gewerbeverpackungen
Neue Abgrenzung der verschiedenen Verpackungen	<p>Haushaltsverpackungen a) physikalisches Kriterium: Fläche $\leq 1,5 \text{ m}^2$ Hohlkörper: Volumen $\leq 5 \text{ l}$ EPS (expandiertes Polystyrol): Masse $\leq 0,15 \text{ kg}$ UND b) Üblichkeitskriterium für den Anfall: entweder in privaten Haushalten oder in vergleichbaren Anfallstellen (wobei fast alle Anfallstellen als vergleichbar gelten)</p> <p>Gewerbeverpackungen sind alle anderen Verpackungen.</p> <p>AUSNAHME FÜR PAPIER/PAPPE/KARTON/WELLPAPPE Statt des physikalischen Kriteriums gilt die alte Definition der Verkaufsverpackungen. Mit anderen Worten: Für Papier/Pappe/Karton/Wellpappe ändert die neue Abgrenzung wenig.</p>	<p>Verkaufsverpackungen sind Verpackungen wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Flaschen, Kanister, Säcke, ...</p> <p>Transportverpackungen sind Verpackungen wie Fässer, Kanister, Kisten, Säcke, Paletten, Schrumpffolien ...</p> <p>(relativ schwammige Abgrenzung)</p>
„Feintuning“	Nach der obigen Definition ist eine Verpackung entweder zur Gänze eine (teurer zu lizenzierende) Haushaltsverpackung oder eine (billiger zu lizenzierende) Gewerbeverpackung. Auf Grundlage einer Studie wird es eine „Abgrenzungsverordnung“ geben, welche für die Verpackungen einzelner Produktgruppen einen bestimmten Prozentsatz der jeweils anderen Verpackungsart zuordnet.	

	Neue Rechtslage ab 1.1.2015	Alte Rechtslage bis 31.12.2014
Wer muss lizenzieren?	<p>Zur Lizenzierung verpflichtet sind Primärverpflichtete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abpacker und Importeure verpackter Waren • Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen • Versandhändler außerhalb Österreichs, die an private Letztverbraucher in Österreich liefern. <p>Eigenimporteure sind zwar auch Primärverpflichtete. Sie haben aber keine Verpflichtung an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen, können also stattdessen selbst (außerhalb eines Systems) für die Sammlung und Verwertung der Verpackungen sorgen. <i>Eigenimporteure sind Unternehmer, welche Verpackungen von Waren im Ausland für den Betrieb des eigenen Unternehmens erwerben, sofern diese Verpackungen im Unternehmen als Abfall anfallen.</i></p>	Jeder Inverkehrbringer ist verantwortlich. Heraus kristallisiert hat sich in der Praxis, dass der Erstinverkehrbringer lizenziert und die Lizenzierung den anderen Wirtschaftsstufen bestätigt.
Sind Lizenzierungsbestätigungen notwendig?	Es ist nicht mehr notwendig, dass die Primärverpflichteten die Lizenzierung ihren Kunden bestätigen.	Ja
Können andere als die Primärverpflichteten lizenzieren?	<p>Nach der neuen Rechtslage kann die vorgelagerte Vertriebsstufe (aber nicht: die nachgelagerte Vertriebsstufe) lizenzieren und bestätigt dies gegebenenfalls der nachgelagerten Vertriebsstufe. Beispiele:</p> <p>Ausländischer Lieferant lizenziert und bestätigt dies dem österreichischen Importeur. Verpackungshersteller lizenziert und bestätigt dies dem österreichischen Abpacker.</p>	Bisher konnte die vor- oder nachgelagerte Vertriebsstufe lizenzieren (und musste dies der jeweils anderen Vertriebsstufe bestätigen).
Lösen Importe verpackter Waren Lizenzierungspflicht aus, so lange sie nicht weiterverkauft werden?	Ja	Nein

	Neue Rechtslage ab 1.1.2015	Alte Rechtslage bis 31.12.2014
Näheres zur Ermittlung der Verpackungsmengen direkt importierter Waren	<p>Da die Ermittlung der Importe (EDV-Umstellung) viel Geld kostet, hat die Bundessparte Handel für Sie eine vereinfachte Methode der Ermittlung der (noch nicht lizenzierten) Importe (der Direktimporte) erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der Verpackungen importierter Güter, die noch nicht lizenziert sind und am 31.12.2014 auf Lager liegen • Feststellung am 31.12.2015 (und am 31.12. der Folgejahre), ob sich dieser Lagerstand gegenüber jenem am 31.12. des Vorjahres erhöht oder verringert hat (führt zu einer Nachzahlung oder Gutschrift der Lizenzentgelte) • Unter dem Jahr kann davon ausgegangen werden, dass die Menge der Verpackungen der verkauften direkt importierten Waren gleich der Menge der importierten verpackten Waren ist (Modus praktisch wie bisher). <p>Diese vereinfachte Methode der Importermittlung ist natürlich nicht verpflichtend.</p>	Erst der Verkauf der Verpackungen importierter Waren löst die Lizenzierungspflicht aus
Muss der nichtimportierende Handel vom Lieferanten Lizenzierungsbestätigungen verlangen und aufbewahren?	Nein	Ja
Neue Kosten (höhere Tarife)	<ul style="list-style-type: none"> • Gleichzeitig mit der Einführung des Systemwettbewerbs in allen Bereichen wird den Gemeinden ein (größerer) Teil der Verpackungsfehlwürfe im Restmüll abgegolten. Das führt zu einer empfindlichen Erhöhung der Tarife. Wann die „Abgeltungsverordnung“ (welche die Abgeltung der Fehlwürfe rechtlich regelt) in Kraft tritt, ist noch offen. Daher ist auch der Zeitpunkt noch nicht sicher, zu dem dieser Teil der Tariferhöhung wirksam wird. • Außerdem ist eine Quersubventionierung zwischen der Entsorgung verschiedener Verpackungsbereiche nicht mehr zulässig (was zu einer Erhöhung des Haushaltstarifs führt). • Darüber hinaus kostet die Verpackungskordinierungsstelle (VKS) Geld, welche vor allem den fairen Wettbewerb zwischen den Systemen und eine niedrige Trittbrettfahrerquote (Kontrollen durch VKS) garantieren soll. 	

Was Ihre Sparte Handel nicht kann und nicht darf ...

... Ihnen ein Sammel- und Verwertungssystem zu empfehlen (oberstes Gebot: Äquidistanz zu den einzelnen Systemen).

Daher: **Machen Sie sich** (als Primärverpflichtete oder allenfalls als den Primärverpflichteten vorgelagerte Vertriebsstufen) **selbst ein Bild und wählen Sie aus!**

<p>ARA Altstoff Recycling Austria Mariahilferstraße 123, 1060 Wien Tel: 01-599 97-0 E-Mail: office@ara.at Web: http://www.ara.at</p>	<p>BONUS HOLSYSTEM für Verpackungen Ges.m.b.H.&Co KG Georg Pirmoser Str. 2, 6330 Kufstein Tel: 05372-61082 E-Mail: team@bonus.at Web: http://bonus.at</p>
<p>GUT GmbH Webgasse 29/2, 1060 Wien Tel: 01- 890 88 25-0 E-Mail: office@gut.at Web: http://www.gut.at</p>	<p>INTERSEROH Austria GmbH Ungargasse 35, 1030 Wien Tel: 01-7142005-7220 E-Mail: kundenberatung@interseroh.at Web: http://www.interseroh.at</p>
<p>LANDBELL Austria Gesellschaft für nachhaltige Kreislaufwirtschaft mbH Harmoniegasse 9/3, 1090 Wien Tel: 01-2350140-0 E-Mail: info@landbell.at Web: http://landbell.at</p>	<p>RECLAY Österreich GmbH Mariahilfer Straße 37-39, 1060 Wien Tel: 01-9949969-20 E-Mail: tanzer@reclay-group.com Web: http://www.reclay.at</p>

FAQs:

Können ausländische Lieferanten weiterhin „vorlizenzieren“?

Ja.

Das ist jetzt so - und das wird auch in Zukunft so sein.

Was sich ändert:

Lizenziert der Lieferant im Ausland nicht, so sind derzeit alle Vertriebsstufen in Österreich verwaltungsrechtlich verantwortlich, in Zukunft nur der primärverpflichtete Erstinverkehrbringer (Vorteil für den nichtimportierenden Einzelhandel).

Können Flaschen weiterhin vorlizenziiert an die Abfüller geliefert werden?

Ja. Der Verpackungslieferant muss in diesem Fall (wie bisher) dem Abfüller die Lizenzierung bestätigen.

Wer lizenziert in Zukunft Serviceverpackungen?

Der Hersteller oder Importeur von Verpackungen als Primärverpflichteter.

Zur Erinnerung:

Definition Serviceverpackungen:

Verpackungen wie Tragetaschen, Stanitzel, Säckchen, Flaschen oder ähnliche Umhüllungen, sofern diese Verpackungen

- in einer technisch einheitlichen Form hergestellt und*
- üblicherweise in oder im Bereich der Abgabestelle an den Letztverbraucher befüllt werden*

Grafik zum besseren Verständnis:

Nicht-Serviceverpackungen	Serviceverpackungen
VERPACKUNGLIEFERANT oder Lieferant verpackter Waren im Ausland	VERPACKUNGLIEFERANT
ABFÜLLER	ABFÜLLER
GROSSHANDEL	GROSSHANDEL
EINZELHANDEL	EINZELHANDEL

rot: Primärverpflichteter (gegenüber der Behörde für Lizenzierung verantwortlich)

rosa: die vorgelagerte Vertriebsstufe kann (muss aber nicht) lizenzieren

Was sind die Auswirkungen der neuen Verpackungsdefinitionen und der neuen Abgrenzungsverordnung?

- Nach der Definition im AWG (Abfallwirtschaftsgesetz) ist eine Verpackung entweder zu 100% als Haushalts- oder als Gewerbeverpackung einzustufen („Schlagseite“ in Richtung Haushaltsverpackung).
- Die Abgrenzungsverordnung „korrigiert“ produktgruppenspezifisch (Achtung: nicht individuell auf einen Betrieb „zugeschnitten“) die „Voreinstellung“ als reine Haushalts- oder Gewerbeverpackung (Fein-Tuning).
Beispiel: In der Produktgruppe XY gelten die als Haushaltsverpackungen voreingestellten Verpackungen zu 80% als Haushaltsverpackungen und zu 20% als Gewerbeverpackungen.
- Wenn eine als Haushaltsverpackung voreingestellte Verpackung mit einem bestimmten Gewerbeverpackungs-Anteil bedacht wird, verringert sich der Tarif.
- Wenn eine als Gewerbeverpackung voreingestellte Verpackung mit einem bestimmten Haushaltsverpackungs-Anteil bedacht wird, verteuert sich der Tarif.

Zur Erinnerung:

Tendenzielle Tarifhöhe Haushaltsverpackungen/gewerbliche Verpackungen

Verpackungsart	Verpackungsgröße	Sammel-/Sortieraufwand	Tarif
Haushaltsverpackungen	kleiner	höher	höher
Gewerbeverpackungen	größer	niedriger	niedriger

- Für den Gewerbeverpackungsanteil gelten aber dann auch die Regeln für die Gewerbeverpackungen:
 - ❖ kein Zwang, an einem System teilzunehmen
 - ❖ keine Primärverpflichtung
 - ❖ im Falle der Systemteilnahme Erfordernis der Bestätigung an andere Vertriebsstufe

Können Branchenlösungen bestehen bleiben?

Branchenlösungen können insoweit bestehen bleiben, als sie sich nicht auf die (prozentuelle) Zuordnung einer bestimmten Verpackung einer Produktgruppe zu Gewerbe- und Haushaltsverpackungen beziehen. Diesen Part übernimmt in Zukunft die Abgrenzungsverordnung. Grundsätzlich aufrecht bleiben können also etwa vereinfachte Methoden der Ermittlung des Verpackungsgewichts in bestimmten Produktgruppen (zB Stichprobenmethode).